

Merkblatt

„Corona-Kinderfreizeitbonus“ im August 2021

Minderjährige Kinder, die in Haushalten mit niedrigem Einkommen leben, erhalten im August 2021 den sogenannten "Kinderfreizeitbonus" in Höhe von **einmalig 100,- Euro**, wenn sie im August Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe), Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld haben.

[\[§ 71 SGB II, § 16 AsylbLG, bzw. § 6d BKGG\]](#)

Für Kinder die laufend Hartz IV, Kinderzuschlag oder AsylbLG-Leistungen beziehen, wird der Bonus ohne Antrag vom jeweiligen Amt gezahlt.

Kinder, die Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen, müssen einen **extra Antrag** bei der Familienkasse stellen. Der Antrag muss aber nicht unbedingt im August 2021 gestellt werden, sondern ist auch nachträglich möglich.

Keinen Bonus erhalten Kinder, die zwar in einem „Hartz IV-Haushalt“ leben, aber selbst - aufgrund eigenen Einkommens - keine SGB II-Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten.

Das betrifft vor allem Kinder von alleinerziehenden Eltern. Bei Ihnen werden Kindergeld und Unterhalt als eigenes Einkommen gerechnet. Wenn mit diesem Einkommen ihr eigener „Bedarf“ gedeckt ist, erhalten sie keine Zahlungen vom Jobcenter - und somit laut Gesetz auch keinen Kinderbonus. (Die Familie hat durch diese Art der Berechnung natürlich kein höheres Einkommen als andere „Hartz IV - Haushalte und deshalb ist es völlig unverständlich, dass der Freizeitbonus nicht einfach für alle Kinder gezahlt wird, deren Familien die genannten Sozialleistungen beziehen.)

Es gibt jedoch eine Möglichkeit, den Freizeitbonus doch zu erhalten - und zwar über den **Bezug von Wohngeld**:

Da die Kinder selbst keine Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, können Sie das sogenannte „Kinderwohngeld“ bekommen.

Der Antrag auf **Kinderwohngeld** muss aber **noch im August (!)** gestellt werden, damit Anspruch auf den Freizeitbonus besteht. Der Bonus selbst muss dann extra bei der Familienkasse beantragt werden - aber nicht unbedingt im August, weil der Antrag auch nachträglich möglich ist.

Und noch ein Hinweis:

Im August wird auch die **Schulbeihilfe in Höhe von 103 Euro nach dem „Bildungspaket“** gezahlt.

Das Merkblatt [Hartz IV-Alternativen: Kinderzuschlag + Bildung und Teilhabe + Wohngeld](#) gibt einen kurzen Überblick darüber, wann ein Antrag auf Kinderzuschlag oder Wohngeld sinnvoll ist, und wie der Zugang zu den Leistungen aus dem sogenannten "**Bildungspaket**" möglich ist.